

Die Reichsverfassung stellt den Bundesrat unter den verfassungsmäßigen Organen an die **erste Stelle**. Das ist einmal geschichtlich berechtigt, weil der Bundesrat das älteste ist. Es entspricht aber auch der Tatsache, daß der Bundesrat als eine Vertretung der Staaten dem eigentlichen Inhaber der Reichsstaatsgewalt, den Staaten in ihrer korporativen Vereinigung zum Reiche, am nächsten steht. Doch wäre es falsch, daraus zu schließen, daß etwa für die Befugnisse des Bundesrates eine allgemeine Vermutung spräche wie in dem Einzelstaate für den Landesherrn. Das Reich ist nur durch seine Verfassung zum Staate konstituiert, und alle Befugnisse seiner Organe müssen auf die Verfassung zurückgehen. Auch der Bundesrat hat daher keine anderen Befugnisse als die ihm verfassungsmäßig oder gesetzlich übertragenen.

Der Bundesrat ist eine **Vertretung der Staaten** des Reiches. Trotzdem ist auch Elsaß-Lothringen, obwohl nicht Staat, seit 1911 im Bundesrate vertreten, solange es seine derzeitige Verfassung hat. Mit der Vertretung der Staaten als solcher ist aber ein verschieden abgestuftes Stimmgewicht der Staaten nicht ausgeschlossen. Die **Stimmverteilung** knüpft unmittelbar an diejenige im Plenum des alten Bundestages an. Spurlos untergegangen sind die Stimmen von Österreich, Luxemburg-Limburg und Lichtenstein. Für die (abgesehen von Elsaß-Lothringen) neu hinzugetretenen Gebiete von Ost- und Westpreußen, Posen und Schleswig sind keine neuen Stimmen geschaffen worden. Wohl aber hat Preußen die Stimmen der ihm einverleibten Staaten von Hannover, Kurhessen, Holstein, Nassau und Frankfurt übernommen, so daß es im ganzen 17 hat. Außerdem führt, da kraft Akzessionsvertrages 1867 die Verwaltung des Fürstentums Waldeck auf Preußen übergegangen ist, dieses die Stimme von Waldeck. Bayern hatte schon in dem 1867 wiederhergestellten Zollvereine als Ersatz des freien Betu statt 4 Stimmen 6 im Bundesrate erhalten, und dabei ist es im Reiche verblieben. Im übrigen haben wie im alten Bunde Sachsen und Württemberg je 4, Baden und Hessen je 3, Mecklenburg-Schwerin und Braunschweig je 2, alle übrigen Bundesstaaten je 1 Stimme (Art. 6 RB.), endlich hat das Reichsland Elsaß-Lothringen seit 1911 eine Vertretung von drei Stimmen erhalten (Art. 6 a RB.).